

**2022 Rieger GmbH & Co. KG**

**Lichtenstein**

**Prüfungsvermerk**

**des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über  
die Prüfung nach § 66 Abs. 1 ENFG i.V.m  
§75 Satz 2 EEG 2021 einer Aufstellung der  
Umlagepflicht Strommengen**

**Prüfungsvermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über die Prüfung nach § 66 Abs. 1 ENFG i.V.m §75 Satz 2 EEG 2021 einer Aufstellung der Umlagepflicht Strommengen**

An die Rieger GmbH & Co. KG, Lichtenstein

betreffend TransnetBW GmbH,

Wir haben eine Prüfung nach § 66 Abs. 1 EnFG i.V.m. § 75 Satz 2 EEG in der am 31.12.2022 geltenden Fassung (EEG 2021) zur Erlangung hinreichender Sicherheit der beigefügten Aufstellung der umlagepflichtigen Strommengen der Rieger GmbH & Co. KG, Lichtenstein, („Gesellschaft“) für das Kalenderjahr 2022 („Aufstellung der umlagepflichtigen Strommengen“) durchgeführt.

*Verantwortung der gesetzlichen Vertreter*

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Aufstellung der umlagepflichtigen Strommengen nach den Vorschriften des EnFG und des EEG 2021. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung der umlagepflichtigen Strommengen zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben ist.

*Verantwortung des Wirtschaftsprüfers*

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung nach § 66 Abs. 1 EnFG i.V.m. § 75 Satz 2 EEG 2021 ein Prüfungsurteil mit hinreichender Sicherheit zu der Aufstellung der umlagepflichtigen Strommengen abzugeben. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des *Entwurfs einer Neufassung des IDW Prüfungsstandards: Sonstige betriebswirtschaftliche Prüfungen und ähnliche Leistungen im Zusammenhang mit energierechtlichen Vorschriften (IDW EPS 970 n.F.)* sowie des *IDW Prüfungshinweises: Besonderheiten der Prüfungen nach § 66 Abs. 1 EnFG jeweils i.V.m. § 75 Satz 2 EEG 2021, § 30 Abs. 1 Nr. 5 KWKG 2020 und § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG i.V.m. § 30 Abs. 1 Nr. 5 KWKG 2020 der Abrechnungen von Elektrizitätsversorgungsunternehmen, stromkostenintensiven Unternehmen, Letztverbrauchern und Eigenversorgern für das Kalenderjahr 2022 (IDW PH 9.970.12 (02.2023))<sup>1</sup>* durchgeführt.

Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Die Prüfung ist so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob die Aufstellung der umlagepflichtigen Strommengen frei von wesentlichen falschen Angaben ist. Die Prüfung umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die in der Aufstellung der umlagepflichtigen Strommengen enthaltenen Angaben zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Angaben in der Aufstellung der umlagepflichtigen Strommengen ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Wirtschaftsprüfer das interne Kontrollsystem, das relevant ist für die Aufstellung der umlagepflichtigen Strommengen. Ziel hierbei ist es, Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben. Eine Prüfung umfasst auch die Beurteilung der angewandten Methoden bei der Aufstellung der umlagepflichtigen Strommengen sowie der Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern geschätzten Werte.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

#### *Prüfungsurteil*

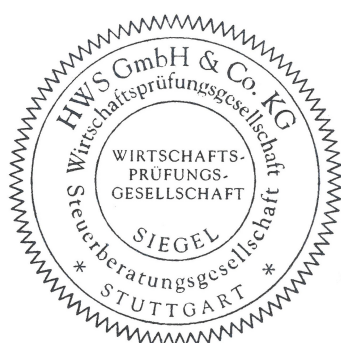
Nach unserer Beurteilung entspricht die Aufstellung der umlagepflichtigen Strommengen für das Kalenderjahr 2022 in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des EnFG und des EEG 2021.

#### *Maßgebende Vorschriften, Weitergabe- und Verwendungsbeschränkung*

Ohne unser Prüfungsurteil einzuschränken, weisen wir auf die Vorschriften des § 66 Abs. 1 EnFG i.V.m. § 74 Abs. 2, § 74a Abs. 2 EEG 2021 hin, in denen die maßgebenden Mitteilungspflichten des EnFG und des EEG 2021 beschrieben werden. Die Aufstellung der umlagepflichtigen Strommengen wurde aufgestellt, um diese Mitteilungspflichten zu erfüllen. Folglich ist die Aufstellung der umlagepflichtigen Strommengen möglicherweise für einen anderen als den vorgenannten Zweck nicht geeignet.

Dementsprechend ist dieser Prüfungsvermerk an die Gesellschaft gerichtet und dient allein der Vorlage bei dem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber zum Zwecke der Abwicklung der bundesweiten Ausgleichsregelung des EEG 2021. Er darf nicht an sonstige Dritte weitergegeben und auch nicht für einen anderen als den vorgenannten Zweck verwendet werden.

Stuttgart, den 15. Mai 2023



HWS GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Volker Zehnle  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

## Anlagen

- Anlage I  
Aufstellung der Rieger GmbH & Co. KG der umlagepflichtigen Strommengen gegenüber der TransnetBW GmbH für das Kalenderjahr 2022
- Anlage II  
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften 1. Januar 2017 und besondere Auftragsbedingungen der HWS GmbH & Co. KG vom 1. Januar 2019

## **AUFSTELLUNG DER RIEGER GMBH & CO. KG DER UMLAGEPFLICHTIGEN STROMMENGEN GEGENÜBER DER TRANSNETBW GMBH FÜR DAS KALENDERJAHR 2022**

### **A. Maßgebende Grundsätze für die Aufstellung der umlagepflichtigen Strommengen**

Der Aufstellung der umlagepflichtigen Strommengen haben wir neben den Vorschriften des EnFG i.V.m. den Vorschriften des EEG 2021 den „Leitfaden zum Messen und Schätzen bei EEG-Umlagepflichtigen“ der Bundesnetzagentur vom 08.10.2020 („BNetzA-Leitfaden“) zugrunde gelegt.

In Bezug auf die Bestimmungen des EEG 2021 haben wir i.S. des § 66 Abs. 1 EnFG die in der am 31.12.2022 geltende Fassung angewendet.

### **B. Aufstellung der EEG-umlagepflichtigen Strommengen**

Wir sind gegenüber der TransnetBW GmbH („regelverantwortlicher Übertragungsnetzbetreiber“) <sup>a)</sup> nach § 66 Abs. 1 EnFG jeweils i.V.m.

- § 74 Abs. 2 EEG 2021 in unserer Eigenschaft als Elektrizitätsversorgungsunternehmen (vgl. Abschn. 1.)
- § 60a Satz 2, § 74 Abs. 2 EEG 2021 in unserer Eigenschaft als stromkostenintensives Unternehmen (vgl. Abschn. 2.)
- § 74a Abs. 2 EEG 2021 in unserer Eigenschaft als Letztverbraucher (vgl. Abschn. 2.)
- § 74a Abs. 2 EEG 2021 in unserer Eigenschaft als Eigenversorger (vgl. Abschn. 3.)

verpflichtet, jeweils eine Endabrechnung über die EEG-umlagepflichtigen Strommengen für das Kalenderjahr 2022 aufzustellen. Dieser Verpflichtung kommen wir mit der nachfolgenden Aufstellung nach.

<sup>a)</sup> Alle zutreffenden Optionen sind anzukreuzen.

## **1. Endabrechnung nach § 66 Abs. 1 EnFG i.V.m. § 74 Abs. 2 EEG 2021 (Elektrizitätsversorgungsunternehmen)**

### **1.1. EEG-umlagepflichtige Strommengen**

In der nachfolgenden Tabelle geben wir in unserer Eigenschaft als Elektrizitätsversorgungsunternehmen die an Letztverbraucher gelieferten Strommengen<sup>1</sup> für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 30.06.2022 wieder, für die nach § 60 Abs. 1 EEG 2021 unter

---

<sup>1</sup> Einschließlich Strommengen, die zwar von der Gesellschaft selbst verbraucht wurden, für die jedoch nach § 62b Abs. 2 Nr. 1 EEG 2021 aufgrund einer fehlenden Abgrenzung durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen zu den an Letztverbraucher gelieferten Strommengen der höhere EEG-Umlagesatz für die Lieferung an Letztverbraucher geltend gemacht wird.

Berücksichtigung des § 60 Abs. 1c EEG 2021 der regelverantwortliche Übertragungsnetzbetreiber berechtigt und verpflichtet ist, die EEG-Umlage von uns zu verlangen. Nicht enthalten sind Strommengen, für die aufgrund § 60 Abs. 1b EEG 2021 zur Berechnung der EEG-Umlage das gesamte Kalenderjahr zugrunde zu legen ist:

EEG-Umlageart	EEG-umlagepflichtige Strommengen [kWh]
EEG-Umlage nach § 60 Abs. 1 EEG 2021 (100 % der EEG-Umlage) <sup>a)</sup>	5.518.622
EEG-Umlage nach §§ 65, 65a oder 65b EEG 2021 (20 % der EEG-Umlage; Schienenbahnen, elektrisch betriebene Busse im Linienverkehr sowie Landstromanlagen)	0
<b>Summe:</b>	<b>5.518.622</b>

Die in der vorstehenden Tabelle ausgewiesenen Strommengen, für die das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle („BAFA“) die EEG-Umlage nach §§ 65, 65a oder 65b EEG 2021 begrenzt hat, teilen sich folgendermaßen auf:

Abnahmestelle lt. BAFA-Bescheid	Aktenzeichen lt. BAFA-Bescheid für das Begrenzungsjahr 2022	EEG-umlagepflichtige Strommengen [kWh] <sup>a)</sup>
...		0
...		0
...		0
<b>Summe:</b>		<b>0</b>

## 1.2. EEG-umlagepflichtige Strommengen in Stromspeichern i.S. des § 61l EEG 2021

In der nachfolgenden Tabelle geben wir in unserer Eigenschaft als Elektrizitätsversorgungsunternehmen die nach § 60 Abs. 1b EEG 2021 an Stromspeicher i.S. des § 61l EEG 2021 gelieferten Strommengen für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022 wieder, für die nach § 60 Abs. 1 EEG 2021 der regelverantwortliche Übertragungsnetzbetreiber – vor Berücksichtigung des § 61l Abs. 1 und 2 EEG 2021 – berechtigt und verpflichtet ist, die i. S. des § 60 Abs. 1b EEG 2021 ermittelte EEG-Umlage von uns zu verlangen:

EEG-Umlageart	EEG-umlagepflichtige Strommengen [kWh]
EEG-Umlage nach § 60 Abs. 1 i.V.m. § 60 Abs. 1b EEG 2021 (durchschnittliche EEG-Umlage nach § 60 Abs. 1b EEG 2021)	0

### 1.3. Verringerung der EEG-Umlage bei Stromspeichern i.S. des § 61I EEG 2021

In der folgenden Tabelle sind die an Stromspeicher i.S. des § 61I EEG 2021 gelieferten Strommengen ausgewiesen, für die wir den Anspruch auf Verringerung der EEG-Umlage aufgrund von § 61I Abs. 1 oder 2 i.V.m. § 60 Abs. 1b EEG 2021 geltend machen und die in den im Abschn. 1.2. ausgewiesenen EEG-umlagepflichtigen Strommengen enthalten sind. Ferner ist nachfolgend die korrespondierende Höhe der Verringerung der EEG-Umlage als negativer Betrag angegeben („Saldierungsbetrag“):

Verringerung der EEG-Umlage aufgrund von	gelieferte Strommengen [kWh]	Saldierungsbetrag [EUR]
§ 61I Abs. 1 EEG 2021 (von einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher bei der Beladung verbrauchter Strom)	0	0
§ 61I Abs. 2 EEG 2021 (zur Erzeugung von Speichergas verbrauchter Strom)	0	0
<b>Summe:</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

### 1.4. Nachträgliche Korrekturen

Über die in den vorstehenden Tabellen gemachten Angaben hinaus haben sich nachträgliche Korrekturen nach § 66 Abs. 1 EnFG i.V.m. § 62 Abs. 2 EEG 2021 ergeben. Die nachfolgende Tabelle gibt diese Änderungen – vor Berücksichtigung des § 61I Abs. 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz in der für das Korrekturjahr geltenden Fassung – jahresgenau gegenüber den Strommengen wieder, die unserer Endabrechnung für ein vergangenes Kalenderjahr zugrunde lagen:

Korrektur für das Kalenderjahr	EEG-Umlageart <sup>a)</sup>	Änderung der EEG-umlagepflichtigen Strommengen [kWh]	ggf.: betrifft lfd. Nummer in der nachfolgenden Tabelle
2021		- 708	

Korrektur für das Kalenderjahr	EEG-Umlageart <sup>a)</sup>	Änderung der EEG-umlagepflichtigen Strommengen [kWh]	ggf.: betrifft lfd. Nummer in der nachfolgenden Tabelle
...			
...			

a) Angabe der Rechtsgrundlage für den relevanten EEG-Umlagesatz, mit dem die zu korrigierenden umlagepflichtigen Strommengen abgerechnet werden müssen.

In der vorstehenden Tabelle sind nachträgliche Korrekturen in Bezug auf folgende stromkostenintensive Unternehmen, Schienenbahnen bzw. Landstromanlagen enthalten:

Lfd. Nr.	Angaben lt. BAFA-Bescheid: A: Stromkostenintensives Unternehmen/Schienenbahn/Landstromanlage B: Abnahmestelle		Aktenzeichen lt. BAFA-Bescheid
	1.	A:	
	B:		
2.	A:		
	B:		
...	A:		
	B:		

Die nachfolgende Tabelle gibt im Hinblick auf die Verringerung der EEG-Umlage bei Stromspeichern i.S. des § 61I Erneuerbare-Energien-Gesetz in der für das Korrekturjahr geltenden Fassung jahresgenau Änderungen gegenüber den gelieferten Strommengen und Saldierungsbeträgen wieder, die unserer Endabrechnung für ein vergangenes Kalenderjahr zugrunde lagen:

Korrektur für das Kalenderjahr	Verringerung der EEG-Umlage aufgrund von <sup>a)</sup>	Änderung der gelieferten Strommengen [kWh]	Änderung des Saldierungsbetrags [EUR]
		0	0
		0	0

a) Angabe der Rechtsgrundlage für die Verringerung der EEG-Umlage (z.B. § 61I Abs. 1 EEG 2021).



**2. Endabrechnung nach § 66 Abs. 1 EnFG i.V.m. § 60a Satz 2, § 74 Abs. 2 EEG 2021 (stromkostenintensives Unternehmen) und Endabrechnung nach § 66 Abs. 1 EnFG i.V.m. § 74a Abs. 2 EEG 2021 (Letztverbraucher)**

**2.1. EEG-umlagepflichtige Strommengen**

In der nachfolgenden Tabelle geben wir die von uns selbst verbrauchten Strommengen für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 30.06.2022 wieder,

- die von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen an uns in unserer Eigenschaft als stromkostenintensives Unternehmen geliefert wurden oder
- die **nicht** von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen an uns in unserer Eigenschaft als Letztverbraucher umlagebehaftet geliefert wurden und die auch nicht von uns selbst erzeugt wurden<sup>2</sup>.

Für diese Strommengen ist der regelverantwortliche Übertragungsnetzbetreiber berechtigt und verpflichtet, nach § 60a Satz 1 bzw. § 61 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2021 unter Berücksichtigung des § 60 Abs. 1c EEG 2021 die EEG-Umlage von uns zu verlangen. Nicht enthalten sind Strommengen, für die aufgrund § 60 Abs. 1b EEG 2021 zur Berechnung der EEG-Umlage das gesamte Kalenderjahr zugrunde zu legen ist.

EEG-Umlageart	EEG-umlagepflichtige Strommengen [kWh]
EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2021 (100 % der EEG-Umlage) <sup>a)</sup>	0
EEG-Umlage nach §§ 64, 64a oder § 103 Abs. 4 EEG 2021 <sup>b), c)</sup> (stromkostenintensive Unternehmen)	0
EEG-Umlage nach §§ 65, 65a oder 65b EEG 2021 <sup>c)</sup> (20 % der EEG-Umlage; Schienenbahnen, elektrisch betriebene Busse im Linienverkehr sowie Landstromanlagen)	0
<b>Summe:</b>	<b>0</b>

Die in der vorstehenden Tabelle ausgewiesenen Strommengen, für die das BAFA die EEG-Umlage nach §§ 64, 65 oder § 103 Abs. 4 EEG 2021 oder §§ 64a, 65a oder 65b EEG 2021 begrenzt hat, teilen sich folgendermaßen auf:

<sup>2</sup> Hierunter fallen letztverbrauchte Strommengen, die z.B. über Börsen oder über den außerbörslichen Handel (OTC-Handel) bezogen wurden. Sofern die selbst verbrauchten Strommengen selbst erzeugt wurden, sind diese im Fall einer Umlagepflicht nach § 61 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2021 unter Abschn. 3. der Aufstellung der EEG-umlagepflichtigen Strommengen auszuweisen.

Abnahmestelle lt. BAFA-Bescheid	Aktenzeichen lt. BAFA-Bescheid für das Begrenzungsjahr 2022	falls vorhanden: CAP bzw. CAP-Anteil der Abnahmestelle <sup>a)</sup> [EUR]	EEG-umlagepflichtige Strommengen <sup>b), c)</sup> [kWh]
...			
...			
...			
<b>Summe:</b>			

- a) Nach § 64 Abs. 2 Nr. 3 oder § 64a Abs. 2 Satz 3 EEG 2021 wird die zu zahlende EEG-Umlage ggf. durch den BAFA-Bescheid unternehmensbezogen auf einen Höchstbetrag begrenzt (sog. CAP). In Fällen, in denen mehrere Abnahmestellen eines Unternehmens nach § 64 Abs. 2 oder § 64a Abs. 2 EEG 2021 begünstigt sind, ist der CAP vom stromkostenintensiven Unternehmen auf diese Abnahmestellen aufzuteilen (CAP-Anteil der Abnahmestelle). Entsprechendes gilt für selbstständige Teile eines Unternehmens nach § 64 Abs. 5 und § 64a Abs. 5 EEG 2021 sowie für nichtselbstständige Unternehmensteile nach § 64a Abs. 6 EEG 2021.
- b) Einschließlich nicht begrenzter Mengen nach § 64 Abs. 2 Nr. 1 bzw. § 103 Abs. 4 Satz 1 EEG 2021 (Selbstbehalt von 1 GWh).
- c) Nur Strommengen, die durch den BAFA-Bescheid erfasst sind, d.h. keine an Dritte weitergeleiteten bzw. auf andere Unternehmensteile entfallenden Mengen. Die an der genannten Abnahmestelle weitergeleiteten Strommengen sind in der Endabrechnung nach § 66 Abs. 1 EnFG i.V.m. § 74 Abs. 2 EEG 2021 des Unternehmens in seiner Eigenschaft als Elektrizitätsversorgungsunternehmen im obigen Abschn. 1. aufzunehmen.

## 2.2. EEG-umlagepflichtige Strommengen in Stromspeichern i.S. des § 61I EEG 2021

In der nachfolgenden Tabelle geben wir die nach § 60 Abs. 1b EEG 2021 von uns selbst verbrauchten Strommengen in Stromspeichern i.S. des § 61I EEG 2021 für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022 wieder

- die von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen an uns in unserer Eigenschaft als stromkostenintensives Unternehmen geliefert wurden oder
- die **nicht** von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen an uns in unserer Eigenschaft als Letztverbraucher umlagebehaftet geliefert wurden und die auch nicht von uns selbst erzeugt wurden

für die der regelverantwortliche Übertragungsnetzbetreiber – vor Berücksichtigung des § 61I Abs. 1 und 2 EEG 2021 – berechtigt und verpflichtet ist, die i. S. des § 60 Abs. 1b EEG 2021 ermittelte EEG-Umlage von uns zu verlangen:

EEG-Umlageart	EEG-umlagepflichtige Strommengen [kWh]
EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 60 Abs. 1b EEG 2021 (durchschnittliche EEG-Umlage nach § 60 Abs. 1b EEG 2021)	0

<b>EEG-Umlageart</b>	<b>EEG-umlagepflichtige Strommengen [kWh]</b>
EEG-Umlage nach §§ 64, 64a oder § 103 Abs. 4 EEG 2021 jeweils i.V.m. § 60 Abs. 1b EEG 2021 <sup>a), b)</sup> (stromkostenintensive Unternehmen)	0
<b>Summe:</b>	<b>0</b>

a) Einschließlich nicht begrenzter Mengen nach § 64 Abs. 2 Nr. 1 bzw. § 103 Abs. 4 Satz 1 EEG 2021 (Selbstbehalt von 1 GWh).

b) Nur Strommengen, die durch den BAFA-Bescheid erfasst sind, d.h. keine an Dritte weitergeleiteten bzw. auf andere Unternehmensteile entfallenden Mengen.

Die in der vorstehenden Tabelle ausgewiesenen Strommengen, für die das BAFA die EEG-Umlage nach §§ 64, 64a oder 103 Abs. 4 EEG 2021 begrenzt hat, teilen sich folgendermaßen auf:

<b>Abnahmestelle lt. BAFA-Bescheid</b>	<b>Aktenzeichen lt. BAFA-Bescheid für das Begrenzungsjahr 2022</b>	<b>falls vorhanden: CAP bzw. CAP-Anteil der Abnahmestelle<sup>a)</sup> [EUR]</b>	<b>EEG-umlagepflichtige Strommengen<sup>b), c)</sup> [kWh]</b>
...	0	0	0
...		0	0
...		0	0
<b>Summe:</b>		<b>0</b>	<b>0</b>

a) Nach § 64 Abs. 2 Nr. 3 oder § 64a Abs. 2 Satz 3 EEG 2021 wird die zu zahlende EEG-Umlage ggf. durch den BAFA-Bescheid unternehmensbezogen auf einen Höchstbetrag begrenzt (sog. CAP). In Fällen, in denen mehrere Abnahmestellen eines Unternehmens nach § 64 Abs. 2 oder § 64a Abs. 2 EEG 2021 begünstigt sind, ist der CAP vom stromkostenintensiven Unternehmen auf diese Abnahmestellen aufzuteilen (CAP-Anteil der Abnahmestelle). Entsprechendes gilt für selbstständige Teile eines Unternehmens nach § 64 Abs. 5 und § 64a Abs. 5 EEG 2021 sowie für nichtselbstständige Unternehmensteile nach § 64a Abs. 6 EEG 2021.

b) Einschließlich nicht begrenzter Mengen nach § 64 Abs. 2 Nr. 1 bzw. § 103 Abs. 4 Satz 1 EEG 2021 (Selbstbehalt von 1 GWh).

c) Nur Strommengen, die durch den BAFA-Bescheid erfasst sind, d.h. keine an Dritte weitergeleiteten bzw. auf andere Unternehmensteile entfallenden Mengen.

### 2.3. Verringerung der EEG-Umlage bei Stromspeichern i.S. des § 61I EEG 2021

In der folgenden Tabelle sind die von uns selbst verbrauchten Strommengen ausgewiesen, für die wir den Anspruch auf Verringerung der EEG-Umlage bei Stromspeichern aufgrund von § 61I Abs. 1 oder 2 i.V.m. § 60 Abs. 1b EEG 2021 geltend machen und die in den im Abschn. 2.2. ausgewiesenen EEG-umlagepflichtigen Strommengen enthalten sind. Ferner ist

nachfolgend die korrespondierende Höhe der Verringerung der EEG-Umlage als negativer Betrag angegeben („Saldierungsbetrag“):

Verringerung der EEG-Umlage aufgrund von	verbrauchte Strommengen [kWh]	Saldierungsbetrag [EUR]
§ 61 Abs. 1 EEG 2021 (von einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher bei der Beladung verbrauchter Strom)	0	0
§ 61 Abs. 2 EEG 2021 (zur Erzeugung von Speichergas verbrauchter Strom)	0	0
<b>Summe:</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

#### 2.4. Nachträgliche Korrekturen

Über die in den vorstehenden Tabellen gemachten Angaben hinaus haben sich nachträgliche Korrekturen nach § 66 Abs. 1 EnFG i.V.m. § 60a Satz 2, § 62 Abs. 2 EEG 2021 oder § 66 Abs. 1 EnFG i.V.m. § 61 Abs. 3, § 62 Abs. 2 EEG 2021 ergeben. Die nachfolgende Tabelle gibt diese Änderungen – vor Berücksichtigung des § 61 Abs. 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz in der für das Korrekturjahr geltenden Fassung – jahresgenau gegenüber den Strommengen wieder, die unserer Endabrechnung für ein vergangenes Kalenderjahr zugrunde lagen:

Korrektur für das Kalenderjahr	EEG-Umlageart <sup>a)</sup>	Änderung der EEG-umlagepflichtigen Strommengen [kWh]	ggf.: betrifft lfd. Nummer in der nachfolgenden Tabelle
...			
...			
...			

<sup>a)</sup> Angabe der Rechtsgrundlage für den relevanten EEG-Umlagesatz, mit dem die zu korrigierenden umlagepflichtigen Strommengen abgerechnet werden müssen.

In der vorstehenden Tabelle sind nachträgliche Korrekturen in Bezug auf folgende durch das BAFA begrenzte Abnahmestellen unseres Unternehmens enthalten:

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Abnahmestelle lt. BAFA-Bescheid</b>	<b>Aktenzeichen lt. BAFA-Bescheid</b>	<b>Geänderter CAP bzw. CAP-Anteil der Abnahmestelle [EUR]</b>
1.			
2.			
...			

Die nachfolgende Tabelle gibt im Hinblick auf die Verringerung der EEG-Umlage bei Stromspeichern i.S. des § 61l Erneuerbare-Energien-Gesetz in der für das Korrekturjahr geltenden Fassung jahresgenau Änderungen gegenüber den verbrauchten Strommengen und Saldierungsbeträgen wieder, die unserer Endabrechnung für ein vergangenes Kalenderjahr zugrunde lagen:

<b>Korrektur für das Kalenderjahr</b>	<b>Verringerung der EEG-Umlage aufgrund von<sup>a)</sup></b>	<b>Änderung der verbrauchten Strommengen [kWh]</b>	<b>Änderung des Saldierungsbetrags [EUR]</b>

<sup>a)</sup> Angabe der Rechtsgrundlage für die Verringerung der EEG-Umlage (z.B. § 61l Abs. 1 EEG 2021).

*Im folgenden Abschnitt sind nur Angaben zu machen, sofern eine Verpflichtung besteht, eine Endabrechnung nach § 66 Abs. 1 EnFG i.V.m. § 74a Abs. 2 EEG 2021 in der Eigenschaft als Eigenversorger aufzustellen (vgl. obige Einordnung).*

### **3. Endabrechnung nach § 66 Abs.1 EnFG i.V.m. § 74a Abs.2 EEG 2021 (Eigenversorger)**

#### **3.1. EEG-umlagepflichtige Strommengen**

In der nachfolgenden Tabelle geben wir in unserer Eigenschaft als Eigenversorger die von uns selbst erzeugten und selbst verbrauchten Strommengen für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 30.06.2022 wieder, für die der regelverantwortliche Übertragungsnetzbetreiber berechtigt und verpflichtet ist, nach § 61 Abs. 1 EEG 2021 unter Berücksichtigung des § 60 Abs. 1c EEG 2021 von uns die EEG-Umlage zu verlangen. Nicht enthalten sind Strommengen, für die aufgrund § 60 Abs. 1b EEG 2021 zur Berechnung der EEG-Umlage das gesamte Kalenderjahr zugrunde zu legen ist.

EEG-Umlageart	EEG-umlagepflichtige Strommengen [kWh]
EEG-Umlage nach § 61b EEG 2021 (40 % der EEG-Umlage) <sup>a)</sup>	0
EEG-Umlage nach § 61g Abs. 1 und 2 EEG 2021 <sup>a)</sup> (20 % der EEG-Umlage; Erneuerung oder Ersetzung von Bestandsanlagen)	0
EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 EEG 2021 für Strom, für den kein Anspruch auf Entfall oder Verringerung der EEG-Umlage nach §§ 61a und 61b sowie §§ 61d bis 61g EEG 2021 besteht (100% der EEG-Umlage) <sup>a)</sup>	0
EEG-Umlage nach §§ 64, 64a oder § 103 Abs. 4 EEG 2021 <sup>a), b), c)</sup> (stromkostenintensive Unternehmen)	0
EEG-Umlage nach §§ 65, 65a oder 65b EEG 2021 <sup>a), b)</sup> (20 % der EEG-Umlage; Schienenbahnen, elektrisch betriebene Busse im Linienverkehr sowie Landstromanlagen)	0
<b>Summe:</b>	0

- a) Sofern Strom zum Befüllen eines Speichers oder zur Erzeugung von Speichergas selbst erzeugt und selbst verbraucht worden ist und für diese Strommengen ein Saldierungsbetrag i.S. des § 61l Abs. 1 oder 2 EEG 2021 geltend gemacht wird, sowie Strom in hocheffizienten KWK-Anlagen nach § 61c EEG 2021 selbst erzeugt und selbst verbraucht worden ist, sind diese Mengen in Abschn. 3.2. zu erfassen.
- b) Einschließlich nicht begrenzter Mengen nach § 64 Abs. 2 Nr. 1 bzw. § 103 Abs. 4 Satz 1 EEG 2021 (Selbstbehalt von 1 GWh).
- c) Nur Strommengen, die durch den BAFA-Bescheid erfasst sind, d.h. keine an Dritte weitergeleiteten bzw. auf andere Unternehmensteile entfallenden Mengen. Weitergeleitete Strommengen sind in der Endabrechnung nach § 66 Abs. 1 EnFG i.V.m. § 74 Abs. 2 EEG 2021 des Unternehmens in seiner Eigenschaft als Elektrizitätsversorgungsunternehmen im obigen Abschn. 1. aufzunehmen.

Diese umlagepflichtigen Strommengen umfassen ggf. auch die von uns im Kalenderjahr selbst verbrauchten Strommengen über 10.000 kWh, die in Stromerzeugungsanlagen, die keine EEG-Anlagen sind, mit einer installierten Leistung von höchstens 10 kW erzeugt wurden. In diesem Fall sind die Strommengen bis zu 10.000 kWh, die nach § 61a Nr. 4 EEG 2021 von der EEG-Umlage befreit sind, nicht enthalten.

Die in der vorstehenden Tabelle ausgewiesenen Strommengen, für die das BAFA die EEG-Umlage nach §§ 64, 64a, 65, 65a, 65b oder § 103 Abs. 4 EEG 2021 begrenzt hat, teilen sich folgendermaßen auf:

<b>Abnahmestelle lt. BAFA-Bescheid</b>	<b>Aktenzeichen lt. BAFA-Bescheid für das Begrenzungsjahr 2022</b>	<b>falls vorhanden: CAP bzw. CAP-Anteil der Abnahmestelle<sup>a)</sup> [EUR]</b>	<b>EEG-umlagepflichtige Strommengen<sup>b)</sup> [kWh]</b>
...			
...			
...			
<b>Summe:</b>			

- a) Nach § 64 Abs. 2 Nr. 3 oder § 64a Abs. 2 Satz 3 EEG 2021 wird die zu zahlende EEG-Umlage ggf. durch den BAFA-Bescheid unternehmensbezogen auf einen Höchstbetrag begrenzt (sog. CAP). In Fällen, in denen mehrere Abnahmestellen eines Unternehmens nach § 64 Abs. 2 oder nach § 64a Abs. 2 EEG 2021 begünstigt sind, ist der CAP vom stromkostenintensiven Unternehmen auf diese Abnahmestellen aufzuteilen (CAP-Anteil der Abnahmestelle). Entsprechendes gilt für selbstständige Teile eines Unternehmens nach § 64 Abs. 5 und § 64a Abs. 5 EEG 2021 sowie für nichtselbstständige Unternehmensteile nach § 64a Abs. 6 EEG 2021.
- b) Nur Strommengen, die durch den BAFA-Bescheid erfasst sind, d.h. keine an Dritte weitergeleiteten bzw. auf andere Unternehmensteile entfallenden Mengen.

### **3.2. EEG-umlagepflichtige Strommengen in Stromspeichern i.S. des § 61I EEG 2021 sowie aus hocheffizienten KWK-Anlagen i.S. des § 61c EEG 2021**

In der nachfolgenden Tabelle geben wir in unserer Eigenschaft als Eigenversorger die von uns selbst erzeugten und in Stromspeichern i.S. des § 61I EEG 2021 selbst verbrauchten Strommengen sowie die von uns in hocheffizienten KWK-Anlagen i.S. des § 61c EEG 2021 selbst erzeugten und selbst verbrauchten Strommengen für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022 wieder, für die der regelverantwortliche Übertragungsnetzbetreiber – vor Berücksichtigung des § 61I Abs. 1 und 2 EEG 2021 – berechtigt und verpflichtet ist, die i. S. des § 60 Abs. 1b EEG 2021 ermittelte EEG-Umlage von uns zu verlangen:

<b>EEG-Umlageart</b>	<b>EEG-umlagepflichtige Strommengen [kWh]</b>
EEG-Umlage nach §§ 61b, 61c i.V.m. § 60 Abs. 1b EEG 2021 (40 % der durchschnittlichen EEG-Umlage nach § 60 Abs. 1b EEG 2021) <sup>a)</sup>	0
EEG-Umlage in Folge von § 61c Abs. 2 i.V.m. § 60 Abs. 1b EEG 2021 (160 % der durchschnittlichen EEG-Umlage nach § 60 Abs. 1b EEG 2021) <sup>b)</sup>	0
EEG-Umlage nach § 61g Abs. 1 und 2 i.V.m. § 60 Abs. 1b EEG 2021 (20 % der durchschnittlichen EEG-Umlage nach § 60 Abs. 1b EEG 2021; Erneuerung oder Ersetzung von Bestandsanlagen)	0

EEG-Umlageart	EEG-umlagepflichtige Strommengen [kWh]
EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 EEG 2021 für Strom, für den kein Anspruch auf Entfall oder Verringerung der EEG-Umlage nach §§ 61a bis 61g EEG 2021 <sup>c)</sup> besteht i.V.m. § 60 Abs. 1b EEG 2021 (100% der durchschnittlichen EEG-Umlage nach § 60 Abs. 1b EEG 2021)	0
EEG-Umlage nach §§ 64, 64a oder § 103 Abs. 4 EEG 2021 jeweils i.V.m. § 60 Abs. 1b EEG 2021 <sup>d), e)</sup> (stromkostenintensive Unternehmen)	0
EEG-Umlage nach §§ 65, 65a oder 65b jeweils i.V.m. § 60 Abs. 1b EEG 2021 <sup>e)</sup> (20 % der durchschnittlichen EEG-Umlage gemäß § 60 Abs. 1b EEG 2021; Schienenbahnen, elektrisch betriebene Busse im Linienverkehr sowie Landstromanlagen))	0
<b>Summe:</b>	0

- a) In den Fällen des § 61c Abs. 2 EEG 2021 sind bei hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen anzugeben, die auf die ersten 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung entfallen.
- b) In den Fällen des § 61c Abs. 2 EEG 2021 sind bei hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen anzugeben, die sich auf den Anteil der Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung über 3.500 h und bis einschließlich 7.000 h beziehen.
- c) In den Fällen des § 61c Abs. 2 EEG 2021 sind bei hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 7.000 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen anzugeben, die sich auf den Anteil der Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung oberhalb von 7.000 h beziehen.
- d) Einschließlich nicht begrenzter Mengen nach § 64 Abs. 2 Nr. 1 bzw. § 103 Abs. 4 Satz 1 EEG 2021 (Selbstbehalt von 1 GWh).
- e) Nur Strommengen, die durch den BAFA-Bescheid erfasst sind, d.h. keine an Dritte weitergeleiteten bzw. auf andere Unternehmensteile entfallenden Mengen. Weitergeleitete Strommengen sind in der Endabrechnung nach § 66 Abs. 1 EnFG i.V.m. § 74 Abs. 2 EEG 2021 des Unternehmens in seiner Eigenschaft als Elektrizitätsversorgungsunternehmen im obigen Abschn. 1.1. aufzunehmen.

Diese umlagepflichtigen Strommengen umfassen ggf. auch die von uns im Kalenderjahr selbst verbrauchten Strommengen über 10.000 kWh, die in Stromerzeugungsanlagen, die keine EEG-Anlagen sind, mit einer installierten Leistung von höchstens 10 kW erzeugt wurden. In diesem Fall sind die Strommengen bis zu 10.000 kWh, die nach § 61a Nr. 4 EEG 2021 von der EEG-Umlage befreit sind, nicht enthalten.

Die in der vorstehenden Tabelle ausgewiesenen Strommengen jeweils i.V.m. § 60 Abs. 1b EEG 2021, für die das BAFA die EEG-Umlage nach §§ 64, 64a, 65, 65a, 65b oder § 103 Abs. 4 EEG 2021 begrenzt hat, teilen sich folgendermaßen auf:



<b>Abnahmestelle lt. BAFA- Bescheid</b>	<b>Aktenzeichen lt. BAFA-Bescheid für das Begrenzungsjahr 2022</b>	<b>falls vorhanden: CAP bzw. CAP- Anteil der Abnahmestelle<sup>a)</sup> [EUR]</b>	<b>EEG- umlagepflichtige Strommengen<sup>b)</sup> [kWh]</b>
...			
...			
...			
<b>Summe:</b>			

- a) Nach § 64 Abs. 2 Nr. 3 oder § 64a Abs. 2 Satz 3 EEG 2021 wird die zu zahlende EEG-Umlage ggf. durch den BAFA-Bescheid unternehmensbezogen auf einen Höchstbetrag begrenzt (sog. CAP). In Fällen, in denen mehrere Abnahmestellen eines Unternehmens nach § 64 Abs. 2 oder nach § 64a Abs. 2 EEG 2021 begünstigt sind, ist der CAP vom stromkostenintensiven Unternehmen auf diese Abnahmestellen aufzuteilen (CAP-Anteil der Abnahmestelle). Entsprechendes gilt für selbstständige Teile eines Unternehmens nach § 64 Abs. 5 und § 64a Abs. 5 EEG 2021 sowie für nichtselbstständige Unternehmensteile nach § 64a Abs. 6 EEG 2021.
- b) Nur Strommengen, die durch den BAFA-Bescheid erfasst sind, d.h. keine an Dritte weitergeleiteten bzw. auf andere Unternehmensteile entfallenden Mengen.

### 3.3. Verringerung der EEG-Umlage bei Stromspeichern i.S. des § 61I EEG 2021

In der folgenden Tabelle sind die von uns selbst erzeugten und selbst verbrauchten Strommengen ausgewiesen, für die wir den Anspruch auf Verringerung der EEG-Umlage bei Stromspeichern aufgrund von § 61I Abs. 1 oder 2 i.V.m. § 60 Abs. 1b EEG 2021 geltend machen und die in den im Abschn. 3.2. ausgewiesenen EEG-umlagepflichtigen Strommengen enthalten sind. Ferner ist nachfolgend die korrespondierende Höhe der Verringerung der EEG-Umlage als negativer Betrag angegeben („Saldierungsbetrag“):

<b>Verringerung der EEG-Umlage aufgrund von</b>	<b>selbst erzeugte und selbst verbrauchte Strommengen [kWh]</b>	<b>Saldierungs betrag [EUR]</b>
§ 61I Abs. 1 EEG 2021 (von einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher bei der Beladung verbrauchter Strom)	0	0
§ 61I Abs. 2 EEG 2021 (zur Erzeugung von Speichergas verbrauchter Strom)	0	0
<b>Summe:</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

### 3.4. Nachträgliche Korrekturen

Über die in den vorstehenden Tabellen gemachten Angaben hinaus haben sich nachträgliche Korrekturen nach § 66 Abs. 1 EnFG i.V.m. § 61 Abs. 3, § 62 Abs. 2 EEG 2021 ergeben. Die nachfolgende Tabelle gibt diese Änderungen – vor Berücksichtigung des § 61l Abs. 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz in der für das Korrekturjahr geltenden Fassung – jahresgenau gegenüber den Strommengen wieder, die unserer Endabrechnung für ein vergangenes Kalenderjahr zugrunde lagen:

Korrektur für das Kalenderjahr	EEG-Umlageart <sup>a)</sup>	Änderung der EEG-umlagepflichtigen Strommengen [kWh]	ggf.: betrifft lfd. Nummer in der nachfolgenden Tabelle
...			
...			
...			

<sup>a)</sup> Angabe der Rechtsgrundlage für den relevanten EEG-Umlagesatz, mit dem die zu korrigierenden umlagepflichtigen Strommengen abgerechnet werden müssen.

In der vorstehenden Tabelle sind nachträgliche Korrekturen in Bezug auf folgende durch das BAFA begrenzte Abnahmestellen unseres Unternehmens enthalten:

lfd. Nr.	Abnahmestelle lt. BAFA-Bescheid	Aktenzeichen lt. BAFA-Bescheid	Geänderter CAP bzw. CAP-Anteil der Abnahmestelle [EUR]
1.			
2.			
...			

Die nachfolgende Tabelle gibt im Hinblick auf die Verringerung der EEG-Umlage bei Stromspeichern i.S. des § 61l Erneuerbare-Energien-Gesetz in der für das Korrekturjahr geltenden Fassung jahresgenau Änderungen gegenüber den selbst erzeugten und selbst verbrauchten Strommengen sowie den Saldierungsbeträgen wieder, die unserer Endabrechnung für ein vergangenes Kalenderjahr zugrunde lagen:

<b>Korrektur für das Kalenderjahr</b>	<b>Verringerung der EEG-Umlage aufgrund von<sup>a)</sup></b>	<b>Änderung der selbst erzeugten und selbst verbrauchten Strommengen [kWh]</b>	<b>Änderung des Saldierungsbeitrags [EUR]</b>

<sup>a)</sup> Angabe der Rechtsgrundlage für die Verringerung der EEG-Umlage (z.B. § 61I Abs. 1 EEG 2021).

Lichtenstein, 15.05.2023

---

Unterschrift(en) für das Unternehmen

**ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN FÜR  
WIRTSCHAFTSPRÜFER UND WIRTSCHAFTS-  
PRÜFUNGSGESELLSCHAFTEN  
VOM 1. JANUAR 2017**

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

**BESONDERE AUFTRAGSBEDINGUNGEN DER  
HWS GMBH & CO KG FÜR WIRTSCHAFTS-  
PRÜFER UND WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGE-  
SELLSCHAFTEN VOM 1. JANUAR 2019**

**Besondere Auftragsbedingungen für Leistungen der  
H/W/S GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft,  
Stuttgart, vom 1. Januar 2019**

**Präambel**

Diese Auftragsbedingungen der **H/W/S GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft** mit dem Sitz in **Stuttgart** („H/W/S“) ergänzen und konkretisieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften e.V. herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 und sind diesen gegenüber vorrangig anzuwenden. Sie gelten nachrangig zu einem Auftragsbestätigungsschreiben/Steuerberatervertrag.

**A. Ergänzende Bestimmungen für Abschlussprüfungen nach § 317 HGB und im Wesentlichen vergleichbare Abschlussprüfungen nach internationalen Prüfungsgrundsätzen bzw. freiwillige Abschlussprüfungen**

Die H/W/S wird die Prüfung gemäß § 317 HGB und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchführen. Dem entsprechend wird die H/W/S die Prüfung unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung so planen und anlegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den laut Auftragsbestätigungsschreiben zu prüfenden Abschluss („Abschluss“) und den ggf. zugehörigen Lagebericht („Lagebericht“) wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Die H/W/S wird alle Prüfungshandlungen durchführen, die sie den Umständen entsprechend für die Beurteilung als notwendig erachtet und prüfen, in welcher Form der in § 322 HGB vorgesehene Vermerk zum Abschluss und Lagebericht erteilt werden kann. Über die Prüfung des Abschlusses und Lageberichts wird die H/W/S in berufsüblichem Umfang berichten. Grundlage des risiko- und prozessorientierten Prüfungsvorgehens ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Diese basiert auf der Beurteilung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds des Unternehmens, seiner Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken. Um Art, Zeit und Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen in zweckmäßiger Weise festzulegen, wird die H/W/S, soweit sie es für erforderlich hält, das System der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen prüfen und beurteilen, insbesondere soweit es der Sicherung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung dient. Wie berufsüblich, wird die H/W/S die Prüfungshandlungen in Stichproben durchführen, sodass ein unvermeidliches Risiko besteht, dass auch bei pflichtgemäß durchgeführter Abschlussprüfung selbst wesentliche falsche Angaben unentdeckt bleiben können. Daher werden z.B. Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten durch die Prüfung nicht notwendigerweise aufgedeckt. Die H/W/S weist darauf hin, dass die Prüfung in ihrer Zielsetzung nicht auf die Aufdeckung von Unterschlagungen und anderen Unregelmäßigkeiten, die nicht Übereinstimmung des Abschlusses und des Lageberichts mit den maßgeblichen Rechnungslegungsgrundsätzen betreffen, ausgerichtet ist. Sollte die H/W/S jedoch im Rahmen der Prüfung derartige Sachverhalte feststellen, wird dem Auftraggeber der H/W/S („Auftraggeber“) dies unverzüglich zur Kenntnis gebracht.

Vorstehende Ausführungen zu Prüfungszielen und -methoden gelten für Abschlussprüfungen nach internationalen Prüfungsgrundsätzen, die hinsichtlich Gegenstand und Umfang der Prüfung im Wesentlichen vergleichbar sind, sinngemäß.

Es ist Aufgabe der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, wesentliche Fehler im Abschluss sowie ggf. im Lagebericht zu korrigieren und uns gegenüber in der Vollständigkeitserklärung zu bestätigen, dass die Auswirkungen etwaiger nicht korrigierter Fehler, die von uns während des aktuellen Auftrags festgestellt wurden und die sich auf die letzte Berichtsperiode beziehen, sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit für den Abschluss als Ganzes und ggf. den Lagebericht unwesentlich sind.

**B. Auftragsverhältnis**

Unter Umständen werden der H/W/S im Rahmen des Auftrages und zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Belange des Auftraggebers unmittelbar mit diesem zusammenhängende Dokumente, die rechtliche Relevanz haben zur Verfügung gestellt. Die H/W/S stellt ausdrücklich klar, dass sie weder eine Verpflichtung zur rechtlichen Beratung bzw. Überprüfung hat, noch dass dieser Auftrag eine allgemeine Rechtsberatung beinhaltet; daher hat der Auftraggeber auch eventuell im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Auftrages von der H/W/S zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zur abschließenden juristischen Prüfung seinem verantwortlichen Rechtsberater vorzulegen.

Der Auftraggeber ist verantwortlich für sämtliche Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang mit den Leistungen der H/W/S sowie die Verwendung der Ergebnisse der Leistungen und die Entscheidung darüber, inwieweit die Leistungen der H/W/S für eigene interne Zwecke des Auftraggebers geeignet sind.

**C. Informationszugang**

Es liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, der H/W/S einen uneingeschränkten Zugang zu den für den Auftrag erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen zu gewährleisten. Sämtliche Informationen, die der H/W/S vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag zur Verfügung gestellt werden („Auftraggeberinformationen“), müssen vollständig sein.

**D. Hinzuziehung von weiteren H/W/S Gesellschaften und Dritten**

Die H/W/S ist berechtigt, Teile der Leistungen an andere H/W/S Gesellschaften („H/W/S Verbund“) oder sonstige Dienstleister als Unterauftragnehmer zu vergeben, die direkt mit dem Auftraggeber in Kontakt treten können. Unabhängig davon verbleiben die Verantwortlichkeit für die Arbeitsergebnisse aus dem Auftrag, die Erbringung der Leistungen und die sonstigen sich aus dem Auftragsbestätigungsschreiben resultierenden Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber ausschließlich bei der H/W/S. Der Auftraggeber ist daher nicht dazu berechtigt, vertragliche Ansprüche oder Verfahren im Zusammenhang mit den Leistungen oder generell auf der Grundlage des Auftragsbestätigungsschreibens/Steuerberatervertrages gegen eine andere Gesellschaft im H/W/S Verbund oder dessen Unterauftragnehmer, Anteilseigner, Geschäftsführungsmitglieder, Partner oder Mitarbeiter („H/W/S Personen“) geltend zu machen bzw. anzustrengen. Der Auftraggeber verpflichtet sich somit, vertragliche Ansprüche ausschließlich der H/W/S gegenüber geltend zu machen bzw. Verfahren nur gegenüber der H/W/S anzustrengen. Gesellschaften des H/W/S Verbundes und H/W/S Personen sind berechtigt, sich hierauf zu berufen.



## **E. Mündliche Auskünfte**

Dem Auftraggeber ist bewusst, dass mündliche Auskünfte ein erhöhtes Risiko von Missverständnissen in sich bergen. Soweit der Auftraggeber beabsichtigt, eine Entscheidung oder sonstige wirtschaftliche Disposition auf Grundlage von Informationen und/oder Beratung zu treffen, welche die H/W/S dem Auftraggeber mündlich erteilt hat, so ist der Auftraggeber verpflichtet, entweder (a) die H/W/S rechtzeitig vor einer solchen Entscheidung zu informieren und sie zu bitten, das Verständnis des Auftraggebers über solche Informationen und/oder Beratung schriftlich zu bestätigen oder (b) in Kenntnis des oben genannten Risikos einer solchen mündlich erteilten Information und/oder Beratung jene Entscheidung in eigenem Ermessen und in alleiniger Verantwortung zu treffen. Mündliche Erklärungen und Auskünfte außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

## **F. Entwurfsfassungen der H/W/S**

Der Auftraggeber ist nicht dazu berechtigt, sich auf die Entwurfsfassung eines Arbeitsergebnisses (die unverbindlich ist) zu verlassen, sondern lediglich auf dessen finale schriftliche Fassung. Entwurfsfassungen eines Arbeitsergebnisses dienen lediglich den internen Zwecken der H/W/S und/oder der Abstimmung mit dem Auftraggeber und stellen demzufolge nur eine Vorstufe des Arbeitsergebnisses dar und sind weder final noch verbindlich und erfordern eine weitere Durchsicht. Die H/W/S ist nicht dazu verpflichtet, ein finales Arbeitsergebnis im Hinblick auf Umstände, die ihr seit dem im Arbeitsergebnis benannten Zeitpunkt des Abschlusses der Tätigkeit, oder in Ermangelung eines solchen Zeitpunkts der Auslieferung des Arbeitsergebnisses zur Kenntnis gelangt sind oder eintreten, zu aktualisieren. Dies gilt dann nicht, wenn die H/W/S vom Auftraggeber entsprechend beauftragt wurde oder die H/W/S aufgrund der Natur der Leistungen dazu verpflichtet ist.

## **G. Freistellung**

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, die H/W/S von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich verbundener Unternehmen) sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe Anwaltskosten) freizustellen, die aus der Verwendung des Arbeitsergebnisses durch Dritte resultieren und die Weitergabe direkt oder indirekt durch den Auftraggeber oder auf seine Veranlassung hin erfolgt ist. Diese Verpflichtung besteht nicht in dem Umfang, wie die H/W/S sich ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt hat, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.

## **H. Elektronische Daten- und Rechnungsversendung (E-Mail)**

Den Parteien ist die Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen gestattet und diese Form der Kommunikation stellt als solche keinen Bruch von etwaigen Verschwiegenheitspflichten dar. Den Parteien ist bewusst, dass die elektronische Übermittlung von Informationen (insbesondere per E-Mail) Risiken (z.B. unberechtigter Zugriff Dritter) birgt. Wir übernehmen deshalb keine Verantwortung für die Unversehrtheit von E-Mails, nachdem sie unseren Herrschaftsbereich in Übereinstimmung mit der getroffenen Vereinbarung zur E-Mail-Kommunikation verlassen haben und können Ihnen hieraus entstehende Schäden nicht ersetzen. Sollte trotz der von uns verwendeten Virus-Schutz-Programme durch die Zusendung von E-Mails ein Virus in Ihre Systeme gelangen, haften wir nicht für eventuell hieraus entstehende Schäden. Jegliche Änderung der von der H/W/S auf elektronischem Wege übersandten Dokumente ebenso wie jede Weitergabe von solchen Dokumenten auf elektronischem

Wege an Dritte darf nur nach schriftlicher Zustimmung der H/W/S erfolgen.

Der Auftraggeber stimmt zu, dass Rechnungen per E-Mail versendet werden dürfen. Der Zugang beim Auftraggeber ist widerlegbar an dem Tag gegeben, an dem die Rechnung an die vereinbarte oder mangels dieser dem üblichen Mail-Account versendet wurde. Der Auftraggeber stimmt zu, dass die Originalunterschrift(en) auf der Rechnung durch eine eingescannte Unterschrift des/der vertretungsberechtigten Personen(en) ersetzt werden kann/können. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass hierdurch die erklärende Person und ihren unbedingten Willen zur Absendung zuverlässig festgestellt werden kann.

## **I. Vollständigkeitserklärung**

Die seitens der H/W/S von den gesetzlichen Vertretern erbetene Vollständigkeitserklärung umfasst gegebenenfalls auch die Bestätigung, dass die in einer Anlage zur Vollständigkeitserklärung zusammengefassten Auswirkungen von nicht korrigierten falschen Angaben in Abschluss und zugehörigem Lagebericht sowohl einzeln als auch insgesamt unwesentlich sind.

## **J. Geltungsbereich**

Die in den Allgemeinen Auftragsbedingungen sowie in den Besonderen Auftragsbedingungen enthaltenen Regelungen – einschließlich der Regelung zur Haftung – finden auch auf alle künftigen, vom Auftraggeber erteilten sonstigen Aufträge entsprechend Anwendung, soweit nicht jeweils gesonderte Vereinbarungen getroffen werden bzw. über einen Rahmenvertrag erfasst werden oder soweit für die H/W/S verbindliche in- oder ausländische gesetzliche oder behördliche Erfordernisse einzelnen Regelungen zu Gunsten des Auftraggebers entgegenstehen. Für Leistungen der H/W/S gelten ausschließlich die Bedingungen der Sämtlichen Auftragsbedingungen; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber diese mit der H/W/S im Einzelnen nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart hat. An einer Einbeziehung Allgemeiner Einkaufsbedingungen fehlt es insbesondere dann, wenn im Rahmen automatisierter Bestellungen auf solche Bezug genommen wird und die H/W/S diesen nicht ausdrücklich widerspricht oder die H/W/S mit der Erbringung der Leistungen vorbehaltlos einigt.

## **K. Änderungen**

Änderungen der Allgemeinen und Besonderen Auftragsbedingungen werden dem Mandanten spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerden in Textform angeboten. Hat der Mandant mit der H/W/S im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Mandant kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerden entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Mandanten gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die H/W/S in ihrem Angebot besonders hinweisen.